Anhörung zu den wichtigen Wasserbewirtschaftungsfragen für die Aufstellung des Bewirtschaftungsplans nach EG-Wasserrahmenrichtlinie für den dritten Bewirtschaftungszeitraum in der Flussgebietsgemeinschaft (FGG) Elbe

Gemäß Artikel 14 der EG-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) fördert die Freie und Hansestadt Hamburg (FHH) die aktive Beteiligung aller interessierten Stellen an der Umsetzung dieser Richtlinie. Daher wird das folgende Dokument zu den wichtigen Wasserbewirtschaftungsfragen der FGG Elbe mit der Möglichkeit zur Stellungnahme bis zum 22. Juni 2020 veröffentlicht:

– Anhörung zu den wichtigen Wasserbewirtschaftungsfragen für die Aufstellung des Bewirtschaftungsplans nach WRRL für den dritten Bewirtschaftungszeitraum in der Flussgebietsgemeinschaft (FGG) Elbe

Das Dokument ist auf der Internetseite der Flussgebietsgemeinschaft Elbe

https://www.fgg-elbe.de/anhoerung/wichtige-wasserbewirtschaftungsfragen-2020.html

bzw. der Behörde für Umwelt und Energie

www.hamburg.de/wrrl

einzusehen.

Außerdem liegt ein Exemplar der Unterlagen in der Behörde für Umwelt und Energie, Raum H.04.365, Neuenfelder Straße 19, 21109 Hamburg, sowie in allen Bezirksämtern (zu den dortigen Öffnungszeiten) aus.

Hamburg, den 20. Dezember 2019

Die Behörde für Umwelt und Energie

Amtl. Anz. S. 1838

Öffentliche Auslegung des Bebauungsplan-Entwurfs Eppendorf 25

Das Bezirksamt Hamburg-Nord hat beschlossen, folgenden Bebauungsplan-Entwurf gemäß § 3 Absatz 2 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3635) öffentlich auszulegen:

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Eppendorf 25

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Eppendorf 25 liegt im Bezirk Hamburg-Nord, Stadtteil Eppendorf, Ortsteil 405, und wird wie folgt begrenzt: Salomon-Heine-Weg (Flurstück 3055), Bahntrasse (Flurstück 2910), Alster, Südgrenzen der Flurstücke 3851 und 3850 der Gemarkung Eppendorf.

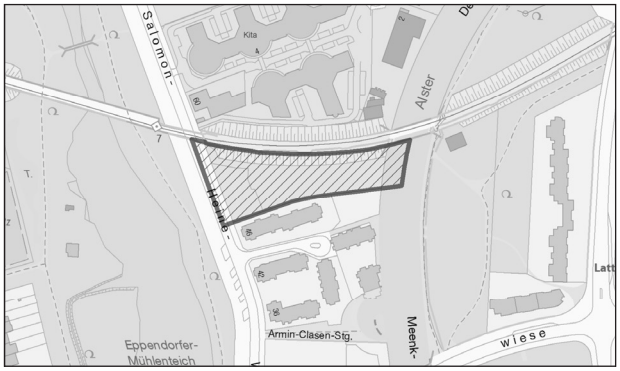

Im Rahmen der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans sollen zwischen Salomon-Heine-Weg und Alster durch die Ausweisung eines allgemeinen Wohngebietes auf einer ehemaligen Gewerbefläche die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung von Wohnungsbau geschaffen werden. Durch die Errichtung von etwa 115 Wohneinheiten in einem abgewinkelten sechs- bis siebengeschossigen Baukörper wird das im Süden angrenzende Wohnquartier nun städtebaulich ergänzt und zusätzlicher Wohnraum im Stadtteil Eppendorf bereitgestellt.

Das Bebauungsplanverfahren dient der Innenentwicklung und wird gemäß § 13 a BauGB im beschleunigten Verfahren durchgeführt. Im Verfahren wird von einer Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB, vom Umweltbericht nach § 2 a BauGB, von der Angabe, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Absatz 4 BauGB abgesehen.

Die frühzeitige Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Absatz 1 BauGB hat am 18. Februar 2016 stattgefunden.

Der Entwurf des Bebauungsplans (zeichnerische Darstellung mit textlichen Festsetzungen und Begründung) wird in der Zeit vom 10. Januar 2020 bis 10. Februar 2020 an den Werktagen (außer sonnabends) montags bis donnerstags zwischen 9.00 Uhr und 16.00 Uhr und freitags zwischen 9.00 Uhr und 14.00 Uhr beim Fachamt Stadt- und Landschaftsplanung des Bezirksamtes Hamburg-Nord, Technisches Rathaus, Kümmellstraße 6, VI. Obergeschoss, 20249 Hamburg, öffentlich ausgelegt.

Auskünfte zum ausgelegten Bebauungsplan-Entwurf erteilt das Fachamt Stadt- und Landschaftsplanung nach vorheriger telefonischer Terminabsprache unter Telefonnummer 040/4 28 04 - 60 21 oder - 60 20.

Der Bebauungsplan-Entwurf kann im oben genannten Zeitraum ergänzend auch im Internet unter Verwendung des kostenlosen Online-Dienstes „Bauleitplanung“ eingesehen werden. Zudem besteht hier die Möglichkeit, direkt Stellungnahmen „online“ abzugeben. Der Online-Dienst kann unter der folgenden Adresse aufgerufen werden:

https://bauleitplanung.hamburg.de

Neben der zuvor genannten Möglichkeit, direkt online Stellung zu nehmen, können während der öffentlichen Auslegung bis einschließlich 10. Februar 2020 Stellungnahmen zu dem ausliegenden Bebauungsplan-Entwurf bei der genannten Dienststelle schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können unter den Voraussetzungen von § 4 a Absatz 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Hinweise zum Umgang mit Ihren personenbezogenen Daten entnehmen Sie bitte der Datenschutzerklärung des Fachamtes Stadt- und Landschaftsplanung unter folgendem Link:

https://www.hamburg.de/hamburg-nord/datenschutzerklaerungen

Die Datenschutzerklärung kann auch direkt im Fachamt Stadt- und Landschaftsplanung eingesehen oder auf Verlangen per Post oder per E-Mail übermittelt werden. Zu Ihren Einwendungen können wir uns Ihnen gegenüber nur dann direkt äußern, wenn Sie in die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten schriftlich einwilligen. Das For-

mular der Einwilligungserklärung finden Sie auf der Internetseite des Bezirksamtes Hamburg-Nord:

https://www.hamburg.de/hamburg-nord/bauleitplanung/38790/bebauungsplaene/

Die gesonderte Abgabe dieser Einwilligungserklärung ist bei Nutzung des Online-Dienstes „Bauleitplanung“ nicht erforderlich.

Hamburg, den 17. Dezember 2019

Das Bezirksamt Hamburg-Nord

Amtl. Anz. S. 1838

Neunte Änderung der Satzung der HSH Finanzfonds AöR

Vom 12. Dezember 2019

Auf Grund von § 10 des Staatsvertrags zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und dem Land Schleswig-Holstein über die Errichtung der „HSH Finanzfonds AöR“ als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts vom 3. und 5. April 2009 (HmbGVBl. S. 96) hat die Anstaltsträgerversammlung der HSH Finanzfonds AöR am 12. Dezember 2019 folgende Änderung der Satzung vom 29. April 2009, zuletzt geändert am 23. April 2015 (Amtl. Anz. S. 958), beschlossen:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

   1.1 In Absatz 2 Satz 1 wird die Textstelle „zwei Personen, die von der Anstaltsträgerversammlung bestimmt werden“ durch die Textstelle „einem Mitglied, das von der Anstaltsträgerversammlung bestimmt wird“ ersetzt.

   In Satz 2 werden die Wörter „Jedes Mitglied der Geschäftsführung“ durch die Wörter „Die Geschäftsführung“ sowie das Wort „seiner“ durch das Wort „ihrer“ ersetzt.

   In Satz 3 werden die Wörter „den beiden Geschäftsführern gemeinschaftlich“ durch die Wörter „der Geschäftsführung“ ersetzt.

   Der Satz 4 wird gestrichen.

   1.2 In Absatz 5 Satz 3 werden die Wörter „Die Geschäftsführer können“ durch die Wörter „Die Geschäftsführung kann“ ersetzt.

2. § 3 wird aufgehoben. Die bisherigen §§ 4 bis 14 werden §§ 3 bis 13.

3. § 5 wird wie folgt geändert:

   3.1 In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „mindestens viermal“ durch das Wort „einmal“ ersetzt.

   3.2 In Absatz 2 Satz 1 wird die Textstelle „mindestens vierteljährlich über die Angelegenheiten der Anstalt zu berichten“ durch die Textstelle „jährlich über die Angelegenheiten der Anstalt zu berichten und im Übrigen bei Bedarf“ ersetzt.

4. In § 6 Absatz 2 wird in Ziffer 1 die Bezeichnung „HSH Nordbank AG“ durch die Bezeichnung „Hamburg Commercial Bank AG (Rechtsnachfolgerin der HSH Nordbank AG)“ ersetzt.

5. In § 8 Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „viermal“ durch das Wort „einmal“ ersetzt.

Hamburg, den 12. Dezember 2019

HSH Finanzfonds AöR

Amtl. Anz. S. 1839

Bekanntmachung einer Änderung der Satzung der Bayerischen Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung

Vom 10. Dezember 2019

Gemäß Artikel 3 des Gesetzes über den Beitritt der Freien und Hansestadt Hamburg zum Staatsvertrag zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und dem Freistaat Bayern über die Zugehörigkeit der Mitglieder der Patentanwaltskammer, die ihren Kanzleisitz in Nordrhein-Westfalen eingerichtet haben, zur Bayerischen Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung vom 8. Oktober 2015 (HmbGVBl. S. 277) wird die nachstehende Bekanntmachung der Bayerischen Versorgungskammer veröffentlicht.

Hamburg, den 10. Dezember 2019

Die Senatskanzlei Amtl. Anz. S. 1839

Bekanntmachung einer Änderung der Satzung der Bayerischen Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung

Vom 6. Dezember 2019

Die Bayerische Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung, gesetzlich vertreten durch die Bayerische Versorgungskammer, gibt hiermit gemäß Artikel 8 Abs. 4 Satz 3, Artikel 9 Abs. 3 Satz 2, Abs. 4 Satz 2 des Staatsvertrags zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und dem Freistaat Bayern über die Zugehörigkeit der Mitglieder der Patentanwaltskammer, die ihren Kanzleisitz in Nordrhein-Westfalen eingerichtet haben, zur Bayerischen Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung, dem die Freie und Hansestadt Hamburg beigetreten ist (Gesetz vom 8. Oktober 2015, HmbGVBl. Nr. 43 S. 277), die Änderung der Satzung der Bayerischen Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung vom 6. Dezember 1996, zuletzt geändert durch Satzung vom 21. November 2018 (Amtlicher Anzeiger des HmbGVBl. 2018 Nr. 99 Teil II S. 2649 ff.), durch Satzung vom 5. Dezember 2019 bekannt. Die Justizbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg hat mit Schreiben vom 25. November 2019 ihr Benehmen zur Genehmigung der Satzungsänderung erklärt.

München, den 6. Dezember 2019

Bayerische Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung, gesetzlich vertreten durch die Bayerische Versorgungskammer

Daniel Just, Vorstandsvorsitzender
Ulrich Böger, Stellv. Vorstandsvorsitzender

Siebzehnte Satzung zur Änderung der Satzung der Bayerischen Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung

Vom 5. Dezember 2019

Aufgrund des Art. 10 Abs. 1 des Gesetzes über das öffentliche Versorgungswesen in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juni 2008 (BayRS 763-1-I, GVBl. S. 371), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 330 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98), erlässt die Bayerische Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung folgende Satzung: